

Satzung
des Abwasserzweckverbandes Bützfleth/Assel über Gebühren für die
Beseitigung von Fäkalschlamm aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 7 und 8 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZ) und der §§ 10, 11 und 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit § 149 Nds. Wassergesetz (NWG) in der jeweils gültigen Fassung und des § 6 der Verbandsordnung des AZV vom 15.06.12, hat die Verbandversammlung des Abwasserzweckverband Bützfleth-Assel in der Sitzung vom 22.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Der Abwasserzweckverband betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen einschließlich Gruppenkläranlagen sowie abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der am 15.04.2005 beschlossenen Abwasserbeseitigungssatzung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der Abwasserzweckverband Bützfleth/ Assel Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenmaßstab

- 1) Gebührenmaßstab ist die tatsächlich abgefahrene, nach Kubikmetern bemessene Menge des Fäkalschlammes oder häuslichen Abwassers.
- 2) Die Gebühr beträgt 46,47 € je Kubikmeter abgefahrenen Fäkalschlamm/Abwasser aus Kleinkläranlagen, 46,47 € je Kubikmeter abgefahrenen Fäkalschlamm/Abwasser für die Schlusssentleerung einer Kleinkläranlage und 38,97 € je Kubikmeter abgefahrenen Fäkalschlamm/Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben.
- 3) Auf die Entsorgungsgebühr wird bei einer zum Abpumpen erforderlichen Schlauchlänge von mehr als 50 m ein Zuschlag von 20,50€, von mehr als 60 m ein Zuschlag von 30,50€, von mehr als 70 m ein Zuschlag von 41,00€ und von mehr als 80 m ein Zuschlag von 61,00€ erhoben.

§ 3
Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über.
- 3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit von dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem der Abwasserzweckverband Bützfleth/Assel Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt.
- 2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Abwasserzweckverband mitgeteilt wird.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Heranziehung zur Entsorgungsgebühr erfolgt nach der jeweiligen Entleerung der Kleinkläranlage oder des Sammelbehälters und zwar
 - a) bei noch nicht vorhandener Nachkläranlage 1 x jährlich und
 - b) bei vorhandener Nachkläranlage in dem vom Landkreis Stade in der wasserbehördlichen Erlaubnis vorgeschriebenen Rhythmus.
- 2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- 1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Den Beauftragten des Abwasserzweckverband ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegen Abwasseranlagen zu gewähren.
- 3) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben zu gewährleisten, dass der Fäkalschlamm zu den bekannt gegebenen Terminen ungehindert in das Transportfahrzeug genommen werden kann. Kann der Fäkalschlamm zu diesem Termin aus Gründen, die die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu vertreten haben, nicht übernommen werden, sind dem Abwasserzweckverband zusätzlich für jeden vergeblichen Versuch pauschal von 24,60 € zu erstatten.
- 4) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben bei jeder Abfuhr von Fäkalschlamm dem Fahrer des Entsorgungsfahrzeugs die abgefahrene Menge zu bestätigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Abwasserzweckverbandes das Grundstück betreten, um die Entsorgung der Kleinkläranlagen durchzuführen (Klärschlamm abfahren).

§ 8
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

Stade-Bützfleth, den 22.11.12

Abwasserzweckverband Bützfleth/Assel

Barwig
Stellv. Verbandsvorsteher

Tetzner
Geschäftsführer